

fahrzeug-Zulassungen und die entsprechenden Uniformen vorhanden sind.

Bei der Realisierung der Transportaufgaben sollte daher von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

1. Transporte zu Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit und medizinischen Einrichtungen werden grundsätzlich in Zivil und mit Zivil-Kraftfahrzeugnummern realisiert.
2. Transporte zu Gerichten und Ermittlungshandlungen in Uniform und mit NVA-Kraftfahrzeugnummer.
3. Transporte zu Strafvollzugseinrichtungen der Volkspolizei in Dienstuniform des Volkspolizei-Strafvollzugs und mit Volkspolizei-Kennzeichen.

Mit diesen Maßnahmen kann die Konspiration und Geheimhaltung bei den Transporten mit inhaftierten Ausländern wesentlich erhöht werden.

Zur Grundausstattung der Gefangenentransportwagen müßten gehören:

1. Eine Funkstation, damit wird der Kontakt zu den Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit aufrecht erhalten. Der Funkkontakt sollte sich dabei beschränken auf die An- und Abmeldung bei der Funkleitstelle und nur bei besonderen Vorkommnissen während des Transports mit Ausländern sollte der Funkkontakt zur Dienststelle aufgenommen werden.

Mit dieser Maßnahme erschweren die Mitarbeiter der Abteilungen XIV dem Gegner gewisse Rückschlüsse zu ziehen und Maßnahmen zur Befreiung der inhaftierten Ausländer einzuleiten und durchzuführen.